

H A U P T S A T Z U N G

der

VERBANDSGEMEINDE RUWER

vom 24.09.2015

Der Verbandsgemeinderat Ruwer hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung am 23.09.2015 die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2 Unterrichtung der Einwohner
- § 3 Ältestenrat des Verbandsgemeinderates
- § 4 Einrichtung einer Jugendvertretung
- § 5 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates
- § 6 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse
- § 7 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister
- § 8 Beigeordnete
- § 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates
- § 10 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und der Jugendvertretung
- § 11 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
- § 12 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige
- § 13 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- 1.) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ruwer.
- 2.) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer, 54320 Waldrach, Untere Kirchstraße 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- 3.) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- 4.) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- 5.) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- 6.) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung über den Verwaltungsgliederungs- und Geschäftsverteilungsplan, sowie die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung und über die Ergebnisse von Ratssitzungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ruwer.

§ 3 **Ältestenrat des Verbandsgemeinderates**

Der Verbandsgemeinderat bildet gemäß § 34 a GemO einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates berät. Dem Ältestenrat gehören der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden an.

§ 4 **Einrichtung einer Jugendvertretung**

- 1.) Gemäß § 56 b GemO wird in der Verbandsgemeinde Ruwer eine Jugendvertretung eingerichtet.
- 2.) Das Nähere wird in einer gesonderten Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Verbandsgemeinde Ruwer geregelt.

§ 5 **Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

- 1.) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau- und Planungsausschuss
 3. Rechnungsprüfungsausschuss
 4. Jugend-, Sport- und Sozialausschuss
 5. Fremdenverkehrs- und Weinbauausschuss
 6. Werkausschuss Abwasserwerk
 7. Kulturausschuss
 8. Schulträgerausschuss
 9. Umwelt- und Naturausschuss
- 2.) Die Ausschüsse haben **neun** Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend hiervon hat der Rechnungsprüfungsausschuss **vier** Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- 3.) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt:
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
- 4.) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet:
 - Bau- und Planungsausschuss
 - Jugend-, Sport- und Sozialausschuss
 - Fremdenverkehrs- und Weinbauausschuss
 - Werkausschuss Abwasserwerk

Kulturausschuss
Schulträgerausschuss
Umwelt- und Naturausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich an den Schulen tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter an. Jede Schulart wird angemessen berücksichtigt. Schülervereinerinnen und Schülervereiner können an den Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

- 1.) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.
- 2.) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates.
- 3.) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet selbständig über Vergaben (Bau- und Lieferaufträge) im Rahmen der Ausgabeansätze des Haushalts der Verbandsgemeinde (Ausgabeansätze oder Verpflichtungsermächtigungen). Eine nachträgliche Unterrichtung des Verbandsgemeinderates über die Vergabe ist nicht erforderlich.

Der Haupt- und Finanzausschuss wird gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 11 GemO ermächtigt, die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro zu erteilen.

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet auch über die unbefristete Niederschlagung von Forderungen ab einem Betrag von 500,00 Euro und den Erlass von Forderungen ab 500,00 Euro bis 2.500,00 Euro.

- 4.) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet auch abschließend über die Verpachtung der Fischereistrecken innerhalb des Bereiches der Verbandsgemeinde Ruwer im Rahmen der Übertragung der Aufgaben durch die Fischereigenossenschaften.
- 5.) Für die Übertragung und Entziehung der Beschlussfassung ist die Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates erforderlich. Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Beigeordneter oder ein beauftragtes Ausschussmitglied hat dem

Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

- 6.) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet selbständig über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Sponsoringleistungen, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung.

§ 7 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- 1.) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro je Auftrag; bei einem Auftragsvolumen ab 2.500,00 Euro ist der Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung über die vom Bürgermeister erteilten Aufträge zu unterrichten.
- 2.) Entscheidung darüber, ob von der öffentlichen Ausschreibung abgewichen werden kann, wenn es sich um Beträge (Schätzkosten) bis 25.000,00 Euro handelt (bei Beträgen über 25.000,00 Euro entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss),
- 3.) Vergabe von Aufträgen an Architekten, Statiker, Gutachter, Sachverständige und Sonderfachleute für Bauprojekte, Bodengutachten über Altlasten, planerische Maßnahmen und Wettbewerbe bis zu einer Auftragssumme von 2.500,00 Euro,
- 4.) Stundung und befristete Niederschlagung von Forderungen ohne Betragsgrenze,
- 5.) unbefristete Niederschlagungen und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 500,00 Euro (bei Beträgen über 500,00 Euro entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss).
- 6.) Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.
- 7.) Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zu Lfd.-Nr. 1 - 3 sind die Detailregelungen der Dienstanweisung über das Vergabewesen anzuwenden.

Die die Eigenbetriebe der Verbandsgemeinde betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen und die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die Geschäfte der laufenden Verwaltung bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt.

§ 8 Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde Ruwer hat **zwei** Beigeordnete.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderats

- 1.) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder sowie Ausschussmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 5 und 6.
- 2.) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 Euro gewährt.
- 3.) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird eine Fahrtkostenpauschale für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort in Höhe von 5,00 Euro gezahlt.
- 4.) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.
Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von 25,00 Euro je Sitzung.
Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- 5.) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen und Besprechungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Dies gilt nicht für § 9 Abs. 4.
- 6.) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf die Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen um das doppelte jährlich nicht übersteigen.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und der Jugendvertretung

- 1.) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 Euro.
- 2.) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 bis 5 entsprechend.
- 3.) Die Mitglieder der Jugendvertretung erhalten keine Aufwandsentschädigung, für Dienstreisen jedoch Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 11

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- 1.) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für Vertretungen bis zu 10 Tagen für die Zeit der Vertretung 75 v.H. und für Vertretungen von mehr als 10 Tagen 100 v.H. der Aufwandsentschädigung, wie sie ein ehrenamtlicher Bürgermeister unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 1 Satz 3 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) erhalten würde.
- 2.) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, sofern sie diesen nicht angehören und der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € pro Sitzung.
- 3.) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten für die Teilnahme an Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) und für kurzzeitige, anlassbezogene Vertretungen eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 100,00 €. Mit dieser Pauschale sind die Fahrtkosten aller Fahrten innerhalb des Verbandsgemeindebereichs abgegolten.
- 4.) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 bis 3 erhalten die ehrenamtlichen Beigeordneten für Dienstreisen eine Fahrtkostenentschädigung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 12

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- 1.) Der ehrenamtliche Wehrleiter der Verbandsgemeinde Ruwer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- 2.) Die beiden ständigen Vertreter des Wehrleiters erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v. H. der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters.
- 3.) Die ehrenamtlichen Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehren erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Diese beträgt monatlich für den Wehrführer in Gemeinden mit

- | | | |
|--|---|-------------------------|
| a) bis 500 Einwohner | - | 50 % des Höchstsatzes, |
| b) bis 1.000 Einwohner | - | 80 % des Höchstsatzes, |
| c) bis 3.000 Einwohner
und Stützpunktwehren | - | 100 % des Höchstsatzes. |

Die maßgebliche Einwohnerzahl bestimmt sich nach § 13 Landeskommunalbesoldungsverordnung (LKomBesVO), § 14 Abs. 1 LKomBesVO gilt entsprechend.

- 4.) Die ehrenamtlichen Gerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Der Feuerwehrangehörige für die Bearbeitung der Alarm- und Einsatzpläne erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des jeweiligen Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- 5.) Die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend dem Mindestsatz nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- 6.) Die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter einer Vorbereitungsgruppe für die Jugendfeuerwehr (Bambini-Feuerwehren) der Verbandsgemeinde erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Gleiches gilt für den Sprecher der Jugendfeuerwehren (Verbandsgemeinde-Jugendfeuerwehrwart).
- 7.) Die Feuerwehrangehörigen erhalten in der Eigenschaft als Ausbilder eine Stundenvergütung entsprechend § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- 8.) Die Gerätewarte für den Digitalfunk erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des jeweiligen Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Diese Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2017 (voraussichtliches Ende der Umstellungsphase).

§ 13

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- 1.) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Verbandsgemeinde Ruwer erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.

§ 14

Inkrafttreten

- 1.) Diese Hauptsatzung tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Ruwer vom 20.06.2014 sowie die I. Änderungssatzung vom 10.12.2014 außer Kraft.

Waldrach, den 24.09.2015
Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer

gez. Busch, Bürgermeister